



---

## Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 17. Wahlperiode

---

### I. Zahlen und Fakten

In der 17. Wahlperiode führte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Vorsitz der Abgeordneten Sibylle Laurischk (FDP) insgesamt 102 Sitzungen durch, davon 20 öffentliche Anhörungen und eine nichtöffentliche Anhörung. Ferner fand eine auswärtige Sitzung in Brüssel statt. In vier Ausschusssitzungen standen öffentliche ExpertInnengespräche auf der Tagesordnung.

Insgesamt wurden dem Ausschuss 867 Vorlagen überwiesen, davon 143 federführend. Bei den federführenden Vorlagen handelte es sich um 25 Gesetzentwürfe, 84 Anträge, 15 Unterrichtungen und 19 EU-Dokumente.

Der Familienausschuss setzte zwei Unterausschüsse ein, die „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ (Kinderkommission) und den Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“. Beide Gremien haben ausführliche Berichte über ihre Arbeit erstellt, die im Internet unter den folgenden Links abgerufen werden können:

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/index.html>

[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/buerger\\_eng/Bericht\\_17\\_\\_WP/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/buerger_eng/Bericht_17__WP/index.html)

### II. Beratungsschwerpunkte der 17. Wahlperiode

Ein Schwerpunkt der Ausschussarbeit der 17. Wahlperiode lag auf Maßnahmen für eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Hier ist zunächst das heftig und kontrovers diskutierte „Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes“ (Betreuungsgeldgesetz) zu nennen. Das Betreuungsgeld erhalten Eltern für ihre ab dem 1. August 2012 geborenen ein- bis zweijährigen Kinder, für die sie keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Ab dem 1. August 2013 beträgt es monatlich 100 Euro und ab dem 1. Januar 2014 monatlich 150 Euro. Zweck des Betreuungsgeldes ist die Anerkennung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern, die Einräumung von Gestaltungsspielräumen bei der elterlichen Kinderbetreuung und die Schließung bestehender Lücken im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Die Oppositionsfraktionen forderten in den parlamentarischen Beratungen, auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zu verzichten und stattdessen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren. Im Juni 2013 hat der Bundestag das Betreuungsgeldergänzungsgesetz beschlossen, wonach Eltern, die die bezogenen Leistungen in die private Altersvorsorge oder in ein Bildungssparen investieren,

---

ein Bonus von monatlich 15 Euro gezahlt werden soll. Der Bundesrat hat dem Gesetz allerdings nicht zugestimmt, sondern hat den Vermittlungsausschuss angerufen.

Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient auch das „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“. Es soll dem bestehenden Defizit an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige entgegenwirken und Wahlfreiheit der Eltern bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung ermöglichen. Im Jahr 2008 wurde im Kinderförderungsgesetz der stufenweise Ausbau und der ab August 2013 geltende Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege verankert. In diesem Zusammenhang verständigten sich Bund, Länder und Kommunen damals darauf, die Anzahl der Betreuungsplätze auf 750 000 Plätze für Kinder unter drei Jahren zu erhöhen. Aktuelle Berechnungen ergaben jedoch, dass weitere 30 000 Plätze fehlen. Bund und Länder haben sich aus diesem Grund darauf geeinigt, das Gesamtangebot auf 780 000 Plätze zu erhöhen. Zur Finanzierung der zusätzlichen 30 000 Plätze hat der Bund im Jahr 2012 dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ 580,5 Mrd. Euro zugeführt. Zusätzlich werden im Jahr 2013 Betriebskosten in Höhe von 18,75 Mio. Euro, im Jahr 2014 in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro gezahlt.

Das „Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“, mit dem insbesondere das Familienpflegezeitgesetz erlassen wurde, soll Erwerbstätige unterstützen, die Angehörige pflegen, und vor allem die finanziellen Lasten einer Arbeitszeitreduzierung abfedern. Vereinbart etwa ein Vollzeitbeschäftigter eine Verringerung seiner Arbeitszeit auf 50 Prozent, um sich um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu kümmern, wird er in dieser Zeit 75 Prozent seines vorherigen Gehalts weiterverdienen. Hierbei geht eine Entgeltaufstockung um 25 Prozent zulasten eines Wertguthabens. Nach Beendigung der Pflegezeit soll der Arbeitnehmer wieder Vollzeit arbeiten, jedoch weiterhin nur 75 Prozent seines Gehalts beziehen, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Schließlich dienen auch das „Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs“ und das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Während beim Elterngeldvollzug insbesondere die Einkommensermittlung erleichtert wurde, standen beim Unterhaltsvorschuss die Vereinfachung der Antragstellung und die Erleichterung des Rückgriffs auf den Unterhaltsschuldner im Vordergrund.

Ein weiteres Vorhaben, das dem Familienausschuss zur federführenden Beratung überwiesen wurde, ist das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur **Regelung der vertraulichen Geburt**“. Dem Gesetzgebungsverfahren waren wertvolle Vorarbeiten des Deutschen Ethikrates und des Deutschen Jugendinstituts vorausgegangen. Aus den Studien ging deutlich hervor, dass durch die bisher geübte Praxis der anonymen Kindesabgabe und der Babyklappen der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt nicht hinreichend sichergestellt worden waren. Nach dem neuen Gesetz erhalten Schwangere, die Angst davor haben, bei der Entbindung ihren Namen preiszugeben, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Hilfesystem weitere niedrigschwellige Hilfsangebote. So können sie ihre Kinder medizinisch versorgt in Kliniken zur Welt bringen und sich für das Leben mit dem Kind entscheiden. Den widerstreitenden Interessen der leiblichen Mutter und des Kindes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Daten der Mutter vertraulich in einem Herkunftsnachweis erfasst werden, zu denen dem Kind nach einer Frist von 16 Jahren Zugang gewährt wird. Die

---

Mutter kann nach 15 Jahren wichtige schutzwürdige Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend machen, über deren Relevanz das Familiengericht entscheidet.

Sehr intensiv befasste sich der Ausschuss auch in dieser Wahlperiode mit der **Situation der contergangeschädigten Menschen**. Auf der Grundlage eines vom Bundestag angenommenen interfraktionellen Antrags in der 16. Wahlperiode wurde eine „Längsschnittstudie über die Lebenssituation Contergangeschädigter“ in Auftrag gegeben. Professor Dr. Dr. h.c. Andreas Kruse stellte dem Ausschuss die Ergebnisse der vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg durchgeführten Studie vor. Diese zeigte, dass die Lebenssituation contergangeschädigter Menschen durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt ist, wobei sich der Verlust von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den letzten Jahren stark beschleunigt hat. Zu den Ergebnissen der Studie fand am 1. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung statt, bei der ca. 300 Besucherinnen und Besucher, darunter zahlreiche Betroffene, anwesend waren. Nach weiteren Beratungen beschloss der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Familienausschusses einstimmig das „Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“. Es beinhaltet die Erhöhung der Rente von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro rückwirkend vom 1. Januar 2013, um für die älter werdenden Betroffenen eine angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung sicherzustellen. Zusätzlich werden jährlich 30 Mio. Euro vom Bund zur Deckung spezifischer Bedarfe im Einzelfall zur Verfügung gestellt. Durch das Gesetz entstehen dem Bund Mehrkosten von insgesamt 120 Mio. Euro jährlich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschussarbeit war das Thema „**Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren**“. Sowohl in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR wurde Kindern und Jugendlichen teilweise systematisch Leid zugefügt. Bereits in der 16. Wahlperiode (im Februar 2009) war zur Aufarbeitung der Geschehnisse in westdeutschen Heimen auf Empfehlung des Petitionsausschusses ein Runder Tisch eingesetzt worden, der Ende 2010 seinen Abschlussbericht vorlegte. Dieser empfahl u. a. die Anerkennung des erlittenen Unrechts, eine Entschuldigung der damals Verantwortlichen, die Vereinfachung der Einsichtnahme der Betroffenen in ihre Akte sowie die Einrichtung niedrigschwelliger Anlauf- und Beratungsstellen. Finanzielle Hilfen sollen ermöglichen, noch heute vorhandene Beeinträchtigungen durch die Heimunterbringung zu mindern. Diese Empfehlungen wurden in einem interfraktionellen Antrag, der auf Empfehlung des Familienausschusses im Juli 2011 vom Bundestag angenommen wurde, aufgegriffen. Darin wurde gefordert, auch Hilfsangebote für Opfer aus Heimen der DDR zu schaffen und sich hierbei an den Empfehlungen des Runden Tisches zu orientieren. Der Familienausschuss begleitete auch die Umsetzung der Empfehlungen. Die Kosten für die Rehabilitierung des in der Bundesrepublik und in West-Berlin erlittenen Unrechts werden durch den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ finanziert. Der Bund, die westdeutschen Bundesländer und die Kirchen beteiligen sich je zu einem Drittel an diesem Fonds, der zum 1. Januar 2012 errichtet worden ist. Für in Heimen der ehemaligen DDR erlittenes Unrecht ist zum 1. Juli 2012 nach dem Vorbild der Empfehlungen des Runden Tisches für Westdeutschland vom Bund und von den ostdeutschen Ländern der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ eingerichtet worden. An den Kosten beteiligt sich der Bund ebenfalls zu einem Drittel, wobei im Rahmen der Hilfsangebote Leistungen berücksichtigt werden sollen, die nach dem Rehabilitierungsgesetz für die Heimunterbringung bereits gewährt wurden.

---

In der **Kinder- und Jugendpolitik** war das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz) von zentraler Bedeutung. Es sieht Änderungen im präventiven und intervenierenden Kinderschutz vor. Dazu zählen die Verbesserung der Hilfen während der Schwangerschaft, insbesondere durch den Einsatz von Familienhebammen, die Vernetzung verschiedener Institutionen sowie die weitere Qualifizierung des staatlichen Schutzauftrages bei einer Kindwohlgefährdung. Das Gesetz wurde bei der abschließenden Beratung im Familienausschuss von allen Fraktionen als wichtiger Schritt für den Kinderschutz in Deutschland angesehen.

Das „Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren“ zielt ebenfalls auf die Stärkung der Rechte der Kinder ab. Durch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen wurde ein wichtiger Beitrag zur besseren Umsetzung der Kinderrechte weltweit geleistet und Kinder wurden in ihrer Eigenschaft als Träger eigener Rechte bestätigt. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde als letzte UN-Menschenrechtskonvention mit einem eigenen Beschwerdemechanismus ausgestattet, wobei nunmehr auch eine Individualbeschwerde möglich ist.

Neben der gesetzgeberischen Tätigkeit waren die Themen Kinderrechte und Kinderschutz Gegenstand zahlreicher Gespräche. So ließ sich der Ausschuss wiederholt über das Thema „Bekämpfung der Darstellung des Kindesmissbrauchs im Internet“ unterrichten. Außerdem hat er die Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ begleitet, der im April 2010 seine Arbeit aufnahm und Ende November 2011 seinen Abschlussbericht vorlegte. In diesem Zusammenhang wurden auch Gespräche mit den Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann-Pohl und Johannes-Wilhelm Rörig geführt. Ebenso war die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches ein wichtiges Anliegen des Ausschusses. So wurde das BMFSFJ wiederholt gebeten, über die Etablierung eines Ergänzenden Hilfesystems für die Opfer sexuellen Missbrauchs zu berichten. Das Ergänzende Hilfesystem soll nachrangig zu den ohnehin vorhandenen gesetzlichen Regelleistungen (z. B. Opferentschädigungsgesetz) eingreifen. Seit dem 1. Mai 2013 gibt es einen Fonds für die Opfer von Mißbrauch im familiären Bereich, wobei die Finanzierungsfragen noch nicht abschließend geklärt sind.

Die Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik stand ebenfalls auf der Agenda des Ausschusses und war Gegenstand verschiedener Anträge. Ziel ist eine Jugendpolitik, die sich nicht lediglich auf Problemgruppen fokussiert, sondern eine gesellschaftlich relevante Zukunftspolitik für alle Jugendlichen darstellt. Hierzu ist eine eigenständige Betrachtung der Jugendphase erforderlich, um Chancengleichheit zu fördern, ohne jedoch Ergebnisgleichheit zu verordnen. Ein weiteres wichtiges Thema in der Jugendpolitik waren die Jugendprogramme der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und anderer Formen des Extremismus, die vom Ausschuss immer wieder zum Gegenstand von Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung gemacht wurden.

In der 17. Wahlperiode wurden sowohl der 13. als auch der 14. Kinder- und Jugendbericht beraten, wobei jeweils eine öffentliche Anhörung stattfand. Zur Anpassung der Regelungen des SGB VIII an die wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie zur Verwaltungsvereinfachung wurde das „Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (KJVVG) beschlossen.

---

Im Bereich der **Seniorenpolitik** befasste sich der Ausschuss mit dem Sechsten Altenbericht zum Thema „Altersbilder der Gesellschaft“. Die Vorbereitung des Siebten Altenberichts zum Thema „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ durch die Sachverständigenkommission wurde durch ein Fachgespräch begleitet. Durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege wurden die Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung ausgebaut. Auf drei Jahre befristet erfolgt erneut eine Vollfinanzierung von nicht verkürzbaren Weiterbildungen zur Altenpflegefachkraft. Der Familienausschuss verfolgte außerdem mit großer Aufmerksamkeit die Aktionsprogramme zu Mehrgenerationenhäusern.

Intensiv beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Thema **Gleichstellung**. Er führte eine öffentliche Anhörung zum Ersten Gleichstellungsbericht durch. Der Stand der Gleichstellung und die Entwicklungschancen für Frauen waren Gegenstand eines Gesprächs mit den Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden, die in einem interministeriellen Arbeitskreis (IMA) zusammenarbeiten. Das Thema Entgeltgleichheit wurde in einer öffentlichen Anhörung, die gemeinsam mit dem Ausschuss für Arbeit und Soziales durchgeführt wurde, und in mehreren nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Gemeinsam mit dem Rechtsausschuss führte der Familienausschuss eine öffentliche Anhörung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen durch.

In dieser Wahlperiode wurden außerdem wichtige Schritte zur **Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen** unternommen. So wurde vom Bundestag einstimmig das „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon, Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz) beschlossen. Ebenso wurde das „Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels“ ratifiziert. Schließlich fand zu dem „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ eine öffentliche Anhörung statt.

Die **Rechte intersexueller Menschen** waren in der 17. Wahlperiode erstmalig Gegenstand intensiver Beratungen des Familienausschusses. Dabei konnte er u. a. auf die Erkenntnisse des Deutschen Ethikrates zurückgreifen, der hierzu im Februar 2012 eine Stellungnahme abgegeben hatte. Im Rahmen der Beratung des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes, für das der Innenausschuss federführend zuständig war, konnte erreicht werden, dass bei Intersexualität künftig das Geschlecht des Kindes nicht mehr in das Geburtenregister eingetragen werden muss. Es bestand Einvernehmen im Familienausschuss, dass dies nur ein erster Schritt sei und dass die Thematik – z. B. die Frage eines Verbots geschlechtszuweisender und -anpassender Operationen an minderjährigen Jugendlichen ohne deren Einwilligung – in der kommenden Wahlperiode erneut aufgegriffen werden müsse.

Im Bereich der **Engagementpolitik** hat der Familienausschuss das „Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes“ federführend beraten. Ziel dieses Gesetzes ist die Minimierung der negativen Effekte des Wegfalls des Zivildienstes. Zukünftig soll möglichst vielen Menschen die Gelegenheit gegeben werden, durch soziales Engagement positive Erfahrungen zu sammeln.

---

### III. Reisen und auswärtige Sitzungen

Der Ausschuss und seine beiden Unterausschüsse unternahmen in der 17. Wahlperiode zehn Delegationsreisen, die der Vertiefung der Zusammenarbeit mit ausländischen Parlamenten bzw. internationalen Gremien und der Informationsgewinnung dienten. Die Ziele der ersten Reise des Familienausschusses im Juni 2010 waren Vilnius (Litauen) und Oslo (Norwegen). Dort standen die Erfahrungen Norwegens mit der Einführung einer festen Frauenquote für Aufsichtsräte und die Arbeitsweise des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen im Vordergrund. Informationsgespräche zu den Themen aktives Altern, Lebenslauf, seniorengerechtes Wohnen sowie Demenz standen im September 2011 in den Niederlanden auf der Agenda. In Riga (Lettland) und Tallinn (Estland) wurden im November 2011 Gespräche über die Themen „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit“, „integrative Jugendpolitik“, „Beteiligung Jugendlicher an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen“ sowie „Digitalisierung“ geführt. Die Themen „Einführung einer Frauenquote in Aufsichtsräten“ sowie die Überarbeitung der Mutterschutz- und der Antidiskriminierungsrichtlinie wurden im Oktober 2012 in Brüssel (Belgien) und Paris (Frankreich) mit Europaabgeordneten, Mitgliedern der nationalen Parlamente, Regierungsvertretern, Vertretern der Europäischen Kommission und von Verbänden diskutiert. Diese Themenbereiche waren auch Gegenstand der einzigen auswärtigen Sitzung des Familienausschusses, die am 11. Oktober 2010 in Brüssel stattfand.

Delegationen des Ausschusses nahmen außerdem an der 54., der 56. und der 57. Sitzung der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen in New York teil. Durch seine Teilnahme an den Jahrestagungen des wichtigsten internationalen Gremiums für Frauenrechte unterstrich der Ausschuss die Bedeutung, die er der Stärkung von Frauen, der Betonung ihrer Rechte und ihrer gleichberechtigten Teilhabe an Politik, Gesellschaft und ökonomischen Ressourcen beimisst.

Auch die Kinderkommission vertiefte auf Reisen Fragestellungen aus ihrem Arbeitsgebiet: Eine Delegation reiste im September 2010 nach Skopje (ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien) und nahm dort an einem Workshop zum Thema „Die Rolle der Parlamente bei der Förderung und der Überwachung von Kinderrechten“ teil. Im Juni 2011 war zudem Oslo (Norwegen) Ziel einer Reise zum Thema „Inklusion und Kinderrechte“, da Norwegen auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einnimmt.

Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ informierte sich bei einer Delegationsreise im Oktober 2012 über politische Strategien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft in Schweden, das im EU-Vergleich eine hohe Vereinsmitgliederdichte und Engagiertenzahl aufweist.